

4 L 886/05.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Aufenthaltstitels und Abschiebungsandrohung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 9. Dezember 2005, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richter am Verwaltungsgericht Schmitt
Richterin am Verwaltungsgericht Nessler-Hellmann

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist schon insgesamt unzulässig, weil die Antragstellerin ihren Wohnort nicht angibt. Aus dem Untergrund heraus kann kein Rechtsschutzantrag gestellt werden (vgl. BVerwG, NJW 99, 2608; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15. November 1999, Az.: 8 B 1277/98.OVG; OVG Nordrhein-Westfalen, AuAS 98, S. 236). Der angebliche Verlobte der Antragstellerin, der deutsche Staatsangehörige XXXXX XXXXXXXX, hat am 19. Oktober 2005 beim Antragsgegner erklärt, die Antragstellerin wohne nicht bei ihm. Sie halte sich bei einer Freundin auf, deren Adresse ihm nicht bekannt sei. Mit Schreiben vom 20. und 28. Oktober 2005 wurde dies dem Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt und um Angabe des Aufenthaltsorts der Antragstellerin gebeten. Wenn nunmehr ohne weitere Darlegungen dazu im Antrag vom 17. November 2005 als Anschrift der Antragstellerin diejenige des deutschen Staatsangehörigen XXXXX XXXXX angegeben wird, ist dies kein Grund für das Gericht anzunehmen, die Antragstellerin sei etwa zwischenzeitlich dort zugezogen. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass eine falsche Adresse genannt und die richtige verschwiegen wird.

Darüber hinaus hat der vorliegende Antrag aber auch noch aus weiteren Gründen keinen Erfolg.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Rücknahme des Visums vom 23. August 2005 brächte der Antragstellerin insoweit nichts, als das Visum bis zum 24. November 2005 befristet war und mithin inzwischen abgelaufen ist. Im Übrigen hat das Gericht aber auch keinerlei Zweifel daran, dass die Rücknahmevoraussetzungen des § 48 VwVfG vorliegen und die Antragstellerin keinen Vertrauensschutz genießt. Es ist nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen, dass ihr verborgen geblieben sein könnte, dass die vorgelegten Unterlagen bzw. ihre Angaben im Visumsantrag auf eine andere Person lauteten als die ihres angeblichen Verlobten XXXXXXXX XXXXXXXX. Allein schon um nicht bei der ersten Rück- oder Kontrollfrage bezüglich ihres angeblichen Verlobten sofort „aufzufliegen“, sind ihr die auf den deutschen Staatsangehörigen XXXXXXXX XXXXXXXX lautenden Unterlagen vom angeblichen Verlobten XXXXXXXX XXXXXXXX sicher unter Darlegung des geplanten Täuschungsmanövers sowie mit der Maßgabe, sich die persönlichen Daten des deutschen Staatsangehörigen XXXXXXXX XXXXXXXX einzuprägen, übersandt worden. Mit entsprechenden Rückfragen musste auch gerechnet werden, da gerade in Thailand dafür besonderer Anlass besteht. Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, dass die Antragstellerin andernfalls wahrheitswidrig von einem deutschen Verlobten gesprochen hätte, denn bezüglich einer Person, deren Aussehen man nicht kennt und von der man nicht einmal ein Foto hat, dürfte ein ernsthaftes Eheversprechen auszuschließen sein.

Was die Abschiebungsandrohung angeht, ist der vorliegende Antrag auch deshalb unzulässig, weil der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Da sie sich verborgen hält, könnte der Antragsgegner sie gar nicht abschieben (vgl. Bundesverfassungsgericht, DVBl. 96, S. 611; OVG Nordrhein-Westfalen, DÖV 05, S. 392).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwertfestsetzung liegen die §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG zugrunde.